

Markenrechte österreichischer Franchise-Geber in den neuen Beitrittsländern der EU

Am 01.01.2007 wurde die EU zum sechsten Mal nach ihrer Gründung im Jahre 1957 um die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien erweitert. Wie schon im Jahr 2004, als die zehn neuen Mitgliedsstaaten Polen, Lettland, Estland, Litauen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Zypern und Malta Teil der Europäischen Union geworden sind, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese jüngste Erweiterung auf die Europäischen Markenmeldungen bzw. auf bereits eingetragene Gemeinschaftsmarken für österreichische Franchise-Geber hat.

1. Automatische Erstreckung des Schutzgebietes auf Bulgarien und Rumänien:

Der Schutz einer vor dem Beitrittstag eingetragenen oder angemeldeten Gemeinschaftsmarke wird seit dem 01.01.2007, 0:00 Uhr, auf das Gebiet von Bulgarien und Rumänien erstreckt, damit die selbe Wirkung aller Gemeinschaftsmarken in der gesamten EU gewahrt bleibt. Dabei bedurfte es keines Handelns des Markeninhabers, das Schutzgebiet der Gemeinschaftsmarken wurde automatisch auf die neuen Gebiete erstreckt. Vice versa prüft das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante bei einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung nach dem 01.01.2007 ob Kollisionen mit nationalen Markenmeldungen vorliegen.

2. Widerspruchsrecht aufgrund von relativen Schutzverweigerungsgründen in Ausnahmefällen:

Inhaber älterer bulgarischer oder rumänischer Marken bzw. Rechte konnten aufgrund von relativen Eintragungshindernissen (z.B. Identität oder Verwechslungsgefahr der Gemeinschaftsmarke mit einer nationalen Marke) gegen eine vor dem Beitrittstag angemeldete Gemeinschaftsmarke Widerspruch erheben, wenn die beanstandete Gemeinschaftsmarke zwischen dem 01.07.2006 und 31.12.2006 angemeldet worden war.

3. Berücksichtigung bestehender nationaler Rechte in den neuen Mitgliedstaaten:

Als Ausgleich zur automatischen Erstreckung bereits bestehender bzw. angemeldeter Gemeinschaftsmarken, haben die Inhaber älterer nationaler Rechte unter ganz bestimmten Voraussetzungen (z.B. Nichtigkeitsgründe, spezielle nationale, materielle Rechtsvorschriften) die Möglichkeit, vor einem nationalen Gericht die Unterlassung der Benutzung der Gemeinschaftsmarke zu beantragen.

4. Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Protokoll):

Mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll am 01.10.2004 wurde eine Verbindung zwischen dem internationalen System des Madrider Protokolls und dem Gemeinschaftsmarkensystem hergestellt. Durch diese Verbindung wird es den Anmeldern und Inhabern einer Gemeinschaftsmarke ermöglicht, eine internationale Registrierung zu erlangen, wobei der Schutzbereich auf alle Staaten erstreckt wird, welche dem Madrider Markenabkommen beigetreten sind (über 60 Länder, darunter USA, Japan, China, Russland und Australien). Umgekehrt haben die Inhaber internationaler Registrierungen gemäß dem Madrider Protokoll das Recht, den Schutz ihrer Marken unter dem System der Gemeinschaftsmarke zu beantragen.

Wenn Sie zu diesem Thema weitergehende Rechtsauskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an TIGGES Rechtsanwälte, Düsseldorf, Frankfurt, Warschau, Kitzbühel: aigner@tigges-info.de; www.tigges-info.de

Gasteig, den 6. März 2008
Rechtsanwältin Dr. Rosemarie Aigner, TIGGES Rechtsanwälte